

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG

KOM(2001) 182 endg.; Ratsdok. 11496/01

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag verfolgte Zielsetzung.

Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, in Artikel 3 (Begriffsbestimmungen) den in Artikel 4 Abs. 2 verwendeten Begriff "Massengut" zu erläutern. Der Begriff "Massengut" ist bisher weder im Lebensmittel- noch im Futtermittelrecht definiert und daher unklar.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen im Rat dafür einzutreten, dass Produkte, die aus Tieren gewonnen werden, welche mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert oder mit gentechnisch veränderten Arzneimitteln behandelt worden sind, nicht unter den Begriff "aus GVO hergestellt" fallen.

3. Für aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellte Lebensmittel sieht Artikel 5 vor, anzugeben, welche Lebensmittelzutaten, Zusatzstoffe und Aromen aus GVO hergestellt sind. Analoges gilt für Futtermittel. Die Weitergabe und Registrierung des eindeutigen Codes, der jedem zugelassenen

...

GVO zugewiesen wird, ist hier nicht vorgesehen. Die Registrierung, Weitergabe und Speicherung des GVO-Codes sollte aber auch für aus GVO hergestellte Lebens- und Futtermittel sichergestellt sein.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, dass die den GVO nach Artikel 8 zugewiesenen "eindeutigen Codes" auch beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen i.S.d. Artikels 5 Abs. 1 zu übermitteln sind, wenn sie gentechnisch verändertes Material enthalten.

Artikel 5 bezieht sich auf Produkte, die aus GVO hergestellt werden. Dies können z. B. von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellte Stoffe sein, bei denen nach einem entsprechenden Reinigungsverfahren Reste von gentechnisch veränderter Erbsubstanz nicht zu erwarten sind. Zu dieser Gruppe gehören jedoch auch Erzeugnisse aus GVO (wie Sojamehl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen), die gentechnisch verändertes Material enthalten. Wenn in besonderen Fällen eine Rückverfolgung von Produkten erforderlich wird, sollte sich diese nicht nur auf die Erzeugnisse beschränken, die aus dem GVO bestehen oder ihn enthalten (Artikel 4), sondern auch auf die Produkte, die aus dem GVO hergestellt wurden (Artikel 5) und das entsprechende gentechnisch veränderte Material mit den auf Grund der neu eingefügten Erbinformation gegebenenfalls hergestellten Stoffe enthalten. Hierfür ist es jedoch erforderlich, auch in diesen Fällen die Information über den "eindeutigen Code" des betreffenden GVO beim Inverkehrbringen der Produkte zur Verfügung zu stellen.

5. Der Bundesrat hält es ferner für erforderlich, dass auch beim Inverkehrbringen von Produkten ohne ein Verzeichnis der Zutaten die aus den GVO hergestellten Stoffe genannt werden. Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) sollte daher entfallen, oder es sollte klargestellt werden, dass hierbei nur Produkte gemeint sind, die aus einer Zutat bestehen.
6. Weiterverarbeitende Betriebe benötigen die Information, welche Stoffe bzw. Zutaten aus einem GVO hergestellt worden sind, um die für die Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmten Produkte entsprechend kennzeichnen zu können (vgl. den Verordnungsvorschlag über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, BR-Drucksache 755/01). Derartige auf die jeweiligen Zutaten bezogenen Informationen sind zwar für Lebensmittel in Artikel 5

Abs. 1 Buchstabe a) vorgesehen. Nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) kann darauf jedoch bei Produkten verzichtet werden, die ohne ein Verzeichnis der Zutaten in den Verkehr gebracht werden. In diesen Fällen soll der Hinweis genügen, dass das Produkt, das auch aus mehreren Zutaten bestehen kann, aus GVO hergestellt wurde. Da bei Rohstoffen oder Vorprodukten, die ausschließlich für weiterverarbeitende Betriebe bestimmt sind, ein Zutatenverzeichnis nicht vorgeschrieben ist (Artikel 1 der Richtlinie 2000/13/EG bzw. § 1 Abs. 1 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung), besteht die Gefahr, dass auf Grund der Regelung in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) die weiterverarbeitenden Betriebe die Informationen gar nicht erhalten, die sie für die Kennzeichnung der von ihnen abgegebenen Produkte benötigen.

7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung weiterhin auf, sich dafür einzusetzen, dass der Aufbewahrungszeitraum für die Inverkehrbringungsdaten und die dazugehörigen Codes auf zehn Jahre ausgedehnt wird, damit der gesamte Genehmigungszeitraum abgedeckt wird. Ein längerer Zeitraum als fünf Jahre ist unabhängig davon erforderlich, damit negative und unerwartete Effekte, die sich erst nach einem längeren Zeitraum bemerkbar machen, auch rückverfolgbar sind.
8. Artikel 6 Abs. 4 ist abhängig von der endgültigen Fassung der jetzt nur als Vorschlag vorliegenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (BR-Drucksache 755/01).

Im Unterschied zu Artikel 2 Satz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) 1139/98, geändert durch die Verordnung (EG) 49/2000, wird in Artikel 5 bzw. 18 des vorliegenden Verordnungsvorschlages nicht eindeutig geregelt, ob sich der Schwellenwert von 1 % auf die Gesamtheit der in einem Lebensmittel befindlichen GVO oder auf die einzelnen in einem Lebensmittel enthaltenen GVO bezieht. Diese Regelung gibt für den Verbraucher nur dann Sinn, wenn der Grenzwert auf die GVO-Anteile der Zutat bezogen wird.

9. Für Probenentnahmen und den Nachweis von GVO sind EU-weite Vorgaben für einen gleichmäßigen Vollzug notwendig. Die Kommission sollte daher gebeten werden, hierfür schnellstmöglich technische Leitlinien festzulegen und zu veröffentlichen.

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Kommission aufzufordern, zu erläutern, wie ein Zugriff auf transformationseventspezifische Sequenzinformationen und Kontrollproben bei nicht in der EU zugelassenen GVO und damit die analytische Überprüfbarkeit der vorgesehenen Regelung sichergestellt werden kann.

Es sollte deshalb zumindest in den Erwägungsgründen, möglichst aber im Verordnungstext (Artikel 9) zum Ausdruck kommen, dass die Kommission alle verfügbaren Möglichkeiten ausschöpfen wird, um einen Zugriff auch auf solche Sequenzinformationen und Referenzmaterialien zu gewährleisten.

11. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Verordnung in folgendem Punkt ergänzungsbedürftig ist:

Bei Importen von Massengütern aus Drittstaaten, bei denen die Annahme berechtigt ist, dass sie nicht deklarierte GVO enthalten, ist der Importeur verpflichtet, durch Probennahme und Analyse das Vorhandensein von GVO nachzuweisen und diese gegebenenfalls zu identifizieren und zu quantifizieren. Bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse dürfen die Waren nicht in Verkehr gebracht werden. Erweist sich dabei eine Verunreinigung mit GVO, auf welche die Ausnahmeregelung des Artikels 6 Abs. 4 des Verordnungsvorschlages nicht anwendbar ist, darf die Ware nicht in Verkehr gebracht werden.

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in diesem Sinne bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene einzusetzen.